

Kantonale Volksinitiative «Raus aus der Prämienfalle»

im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht am 21. September 2018

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Kantonsbeitrag und Höhe der Prämienverbilligung

§ 17 ¹Der Regierungsrat legt den Kantonsbeitrag für die Prämienverbilligungen fest. Dieser entspricht mindestens 100% des mutmasslichen Bundesbeitrags nach Art. 66 KVG.

Abs. 2-4 unverändert.

Die Krankenkassenprämien steigen schneller als Löhne und Gesundheitskosten. Diese Entwicklung droht für Familien und mittelständische Haushalte zur Armutsfalle zu werden. Um diese Prämienlast zu verringern, steuern sowohl der Kanton Zürich wie auch der Bund Beiträge zur Finanzierung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) bei. Seit einigen Jahren spart der Kanton Zürich aber Beiträge an die IPV ein und bezahlt nur noch 80% des mutmasslichen Bundesbeitrages. Diese Entwicklung ist sowohl sozialpolitisch wie auch gesundheitspolitisch falsch, da sie die Prämienzahler weiter belastet. Wir wollen keinen Kanton, der auf Kosten der Familien und des Mittelstands spart. Wir fordern eine faire Prämienentlastung, in welcher der Kanton mindestens 100% des Bundesbeitrages an die IPV zahlt!

Diese Unterschriftenliste darf nur von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der nachstehenden Gemeinde unterzeichnet werden und ist handschriftlich auszufüllen.

Postleitzahl:			Politische Gemeinde:		
Nr.	Name und Vorname (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Geburtsjahr	Wohnadresse (Strasse / Hausnummer)	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Initiativkomitee

Nicole Barandun-Gross, Im Schilf 10, 8044 Zürich; Lorenz Schmid, Dreinepperstrasse 14m, 8708 Männedorf; Josef Widler, Baumhaldenstrasse 1, 8055 Zürich; Philipp Kutter, Bürglimatte 2a, 8820 Wädenswil; Josef Wiederkehr; Zürcherstrasse 112, 8953 Dietikon

Das Initiativkomitee kann diese Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung vorbehaltlos zurückziehen.

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt sofort zurückzusenden an das Initiativkomitee der CVP Kanton Zürich, Alfred-Escher-Strasse 6, 8002 Zürich.

Ablauf der Sammelfrist: 20.03.2019

Die/der zuständige Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner im Kanton Zürich stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift und Amtsstempel)

